

## **Errichtung und Betrieb von 8 Windkraftanlagen (WKA) im Windeignungsgebiet Groß Welzin**

### **Amtliche Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Februar 2020**

Die SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG (Berliner Platz 1, 25524 Itzehoe) plant die Errichtung und den Betrieb von 8 Windkraftanlagen (WKA) im Windeignungsgebiet Groß Welzin (12/18), Gemarkung Wodenhof, Flur 1: Flurstücke 15, 14, 5/1 und 154, Gemarkung Dümmerstück Hof, Flur 1: Flurstücke 69, 75, 79, 85 und 88. Geplant sind 8 WKA vom Typ Vestas V162 mit einer Leistung von je 5,6 MW und einer Gesamthöhe von 243 m zzgl. einer Fundamenterrhöhung von 3 m.

Die Anlagen sollen voraussichtlich im Jahr 2020 in Betrieb genommen werden.

Für das Errichten und Betreiben der Anlagen ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt.

Für das Vorhaben wurde gem. § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg.

Der Antrag und die Unterlagen werden gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit der Neunten Verordnung über die Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) einen Monat zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch den Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht).

Die ebenfalls auszulegenden entscheidungserheblichen Berichte und Stellungnahmen die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen sind:

- Fachgutachten des Antragstellers (Schall, Schatten, Turbulenzen, Natur- und Artenschutz)

- Stellungnahmen folgender Beteiligter:

- Landkreis Ludwigslust-Parchim FD Brand und Katastrophenschutz
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landkreis Ludwigslust-Parchim FD Wasser und Boden
- Landkreis Nordwest Mecklenburg FD Wasser
- Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
- Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg

Die Auslegung erfolgt vom 25. Februar 2020 bis einschließlich 24. März 2020

1. im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg  
Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- Kreislaufwirtschaft, 1. OG, Bleicherufer 13,  
19053 Schwerin

Montag bis Donnerstag: 07:30 - 16:30 Uhr  
Freitag: 07:30 - 12:00 Uhr

## 2. im Amt Strahlendorf

Fachbereich Bau, Dorfstraße 30, 19073 Strahlendorf  
Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag: 09:00 - 16:00 Uhr  
Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr  
sowie nach telefonischer Vereinbarung mit dem Amt Strahlendorf  
Herr Knaack 03869/760055

## 3. im Amt Lützw-Lübstorf

Fachdienst Bau, Vorzimmer 17, Dorfmitte 24, 19209 Lützw  
Montag und Donnerstag : 09:00-12:00 Uhr  
Dienstag: 09:00-12:00 Uhr und 13-18 Uhr  
sowie nach telefonischer Vereinbarung mit dem Amt Lützw-Lübstorf  
Herr Reeck 038874/30252

Des Weiteren können im UVP-Portal M-V ([www.uvp-verbund.de/mv](http://www.uvp-verbund.de/mv)) die das Vorhaben betreffenden umweltrelevanten entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorgelegen haben, eingesehen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 25. Februar 2020 bis einschließlich 24. April 2020 schriftlich oder per E-Mail ([StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de](mailto:StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de)) unter dem Betreff: „**Einwendung WKA Groß Welzin**“ als beigefügtes unterschriebenes Dokument (z.B. als PDF) bei den o. g. Behörden erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Einwendungen müssen erkennen lassen, welches Rechtsgut oder Interesse aus der Sicht des Einwenders verletzt wird. Die Anschrift der Einwender ist vollständig und deutlich lesbar anzugeben, ferner sind Einwendungen zu unterschreiben, ansonsten ist die Einwendung ungültig. Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben.

Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Eine Bestätigung des Eingangs der Einwendung erfolgt nicht.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben,

am 23. Juni 2020 ab 09:00 Uhr

im Europahaus,  
Dorfstraße 16, 19073 Dümmer

und, falls erforderlich, am Folgetag erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 Abs. 1 der 9. BImSchV) und wird auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde durchgeführt (§ 10 Abs. 6 BImSchG). Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Das StALU WM wird als Genehmigungsbehörde über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.